

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
GESCHÄFTSABTEILUNG II/14**

GZ. 26 1020/1-II/14/97 | 25 |

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 39 37

Sachbearbeiter:  
OKoär. Mag. Höllhumer  
Telefon:  
51 433 / 1288 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

**Sofort**

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zi. <u>M</u> -GE/19 <u>ET</u>
Datum: 14. APR. 1997
Verteilt <u>Hg</u> 15. April 1997

Betr: Entwurf des Fremden Gesetzes 1997 und einer Novelle zum Asylgesetz; Begutachtung; Stellungnahme des BMF

*Dr. Schultes - Bericht*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremden Gesetz 1997 - FrG) sowie einer Novelle zum Asylgesetz 1991, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

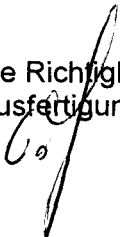
Beilagen

10. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
GESCHÄFTSABTEILUNG II/14**

GZ. 26 1020/1-II/14/97

An das  
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7  
1014 WienDVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 39 37Sachbearbeiter:  
OKoär. Mag. Höllhumer  
Telefon:  
51 433 / 1288 DW

Betr: Entwurf des Fremden Gesetzes 1997 und  
einer Novelle zum Asylgesetz;  
Begutachtung; Stellungnahme des BMF;  
z.do. Zl. 76.201/106-IV/11/97/A

Zu obzitierten do. Gesetzesentwürfen nimmt das BMF Stellung wie folgt:

**Allgemeines:**

Die Erläuterungen zu beiden Gesetzesentwürfen enthalten keinerlei Ausführungen, ob bzw. in welcher Höhe - neben dem Bund - den Ländern bzw. allenfalls den Gemeinden Kosten durch die Vollziehung erwachsen. Eine genaue Gliederung der Kosten für die jeweiligen Gebietskörperschaften fehlt ebenso. Dies widerspricht sowohl § 14 BHG als auch Art. 1 Abs. 3 der "Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften".

Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, daß der Bund gemäß § 5 FAG 1997 vor Inangriffnahme von Maßnahmen, die für die Länder (und Gemeinden) mit Mehraufwendungen an Zweckaufwand verbunden sein können, Verhandlungen zu führen hat (siehe auch Punkt XI Abs. 5 der Durchführungsrichtlinien des BMF zum Bundesfinanzgesetz 1997, Zl. 01 0101/2-II/1/97 vom 30. Dezember 1996).

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen für den Bund wird auf die folgenden Ausführungen zu den beiden Gesetzesentwürfen verwiesen.

## Entwurf des Fremden Gesetzes 1997

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Familiennachzug für Arbeitsmigranten nicht in Analogie zum von do. zitierten Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Gül gegen die Schweiz nahegelegt. Arbeitsmigration findet aus dem Motiv der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation statt und erfolgt in diesem Sinne somit freiwillig. Die Führung eines Familienlebens im Sinne der EMRK ist somit nicht ausschließlich in Österreich möglich, weshalb die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Familiennachzug im Zusammenhang mit Arbeitsmigration jedenfalls eine freiwillige Leistung der Republik Österreich darstellt, zu der Österreich keinesfalls aufgrund Artikel 8 EMRK verpflichtet ist.

Da es sich beim Familiennachzug über längere Zeiträume um nicht selbsterhaltungsfähige Personen handelt (Ehepartner erhalten erst nach 8 bzw. 4 Jahren Zugang zum regulären Arbeitsmarkt, für Kinder ist obige Feststellung selbstredend), erwachsen der Republik Österreich durch den Familiennachzug Belastungen in mannigfacher Weise, insbesondere im Gesundheitsbereich (Mitversicherung von Familienmitgliedern führt zu weiteren Verschlechterungen der budgetären Lage der Gebietskrankenkassen), im Bereich der Schulausbildung und des Familienlastenausgleichs. Auch wird durch die nun festgelegten Zeiträume, bis Ehepartner, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Österreich kommen, Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erhalten, der Druck auf den irregulären Arbeitsmarkt und damit der Schaden für die heimische Volkswirtschaft aus ho. Sicht nicht ausreichend nachhaltig verringert.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich als Schlußfolgerung die aus budgetärer Sicht gebotenen Forderungen, Arbeitsmigration nur in zwingend notwendigem Ausmaß zuzulassen sowie die Beibehaltung der derzeit geltenden Rechtslage in bezug auf Familiennachzug (keine Verankerung eines diesbezüglichen Rechtsanspruches) bei gleichzeitiger nachhaltiger Senkung der diesbezüglichen Quotenplätze im Rahmen künftiger Niederlassungsverordnungen.

Als Auswirkung der im Entwurf (§ 9) vorgeschlagenen Regelungen für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften geht das BMF davon aus, daß die Saisoniersquote gemäß künftigen Niederlassungsverordnungen gegenüber ihrer derzeitigen Höhe signifikant zu reduzieren sein wird.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Aufenthaltsverfestigung werden angesichts der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachungen seitens des BMF positiv beurteilt. In § 11 Z. 1 wäre jedoch zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse zu formulieren: "Seit 5 Jahren im Bundesgebiet dauernd **rechtmäßig** niedergelassen ...".

Zu § 51 Abs. 4 wird bemerkt, daß die Beratungstätigkeit des Integrationsbeirats zur Finanzierung integrationsfördernder Maßnahmen eine gegebenenfalls bestehende Mitwirkungskompetenz des BMF keinesfalls zu ersetzen vermag. Auch scheint es rechtspolitisch bedenklich, daß diesem Beirat auch eine Beratungsfunktion "zur Handhabung des Ermessens in Einzelfällen, um aus humanitären Gründen den rechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden zu begründen" zukommen soll (Vordeterminierung von Behördenentscheidungen durch Dritte, wobei humanitäre und kirchliche Organisationen die Mehrheit bilden). Im übrigen kann sich deren "Zuständigkeit" offenbar nur auf Illegale beziehen oder auf Personen, die sich noch gar nicht in Österreich aufhalten.

Die Einführung eines neuen Straftatbestandes "Vermittlung von Scheinehen" (§ 106) wird seitens des BMF positiv beurteilt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das Vermittlungsentgelt - so man des Täters (Vermittlers) habhaft geworden ist - demjenigen, der es geleistet hat, rückzuerstatten sein soll. Aus Sicht des BMF wäre das geleistete Vermittlungsentgelt - analog der Entgelte für Schlepperdienste - zugunsten der Republik Österreich für verfallen zu erklären.

### **Entwurf der Asylgesetznovelle**

Laut do. Berechnungen entsteht durch die vorgeschlagene umfassende Neuregelung des Asylverfahrens, die nur teilweise auf die Umsetzung von Vereinbarungen auf europäischer Ebene zurückgeht, im Vollzug ein Personalmehrbedarf von 62 Planstellen brutto bzw. 31 Planstellen netto in der 1. Instanz. Dies stellt weniger als 1 Promille der do. vorhandenen Planstellen dar und müßte nach Ansicht des BMF allein schon aufgrund dieser Relationen eine interne Umschichtung möglich sein. Ein konkretes Umschichtungspotential wird zudem in den aufgrund der laut FremdenGesetzentwurf vorgesehenen Verfahrenskonzentration bei der Aufenthaltsbeendigung freiwerdenden Personalkapazitäten erblickt. Die Schaffung von 31 zusätzlichen Planstellen für das do. Ressort wird seitens des BMF daher abgelehnt. Erforderlichenfalls wären einzelne laut Entwurf vorgesehene, im Vollzug personalintensive Verfahrensbestimmungen zurückzunehmen, um mit den vorhandenen Personalkapazitäten das Auslangen zu finden.

Bei einer teilweisen Rücknahme einzelner Verfahrensbestimmungen wäre insbesondere auch auf die Belastungen, die den Vertretungsbehörden im Ausland aufgrund der Asylgesetznovelle erwachsen, besonders Rücksicht zu nehmen. Diesbezüglich enthält der Entwurf bzw. die Erläuterungen keine Aussagen, was nicht nur dem § 14 BHG widerspricht, sondern auch dazu führt, daß seitens des BMF eine endgültige Stellungnahme noch nicht abgegeben werden kann.

Eine endgültige Stellungnahme behält sich das BMF auch hinsichtlich der Zusatzbelastungen, die dem BKA durch die Errichtung eines Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) entstehen, vor, insbesondere solange, bis zur Frage nach dessen Unterbringung eine Äußerung vorliegt.

Zwar erscheinen die do. Schätzungen von 40 Juristenplanstellen als Maximalwert grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch sollte - da die Zahl der Asylanträge unter Umständen auch sinken könnte - ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis nach dem Vorbild der UVS vorgeschaltet werden, um den Personalstand an einen allfälligen geringeren Arbeitsanfall anpassen zu können.

Weiters ist davon auszugehen, daß der qualifizierte Personalbedarf des UBAS nicht sofort abgedeckt werden kann, sodaß eine Etappenlösung für die Stellenpläne 1998 und 1999 vorgeschlagen wird. Dies gilt auch für das Hilfspersonal.

Die in § 10a Abs. 4 des Asylgesetzes vorgesehene Regelung, wonach die Mitglieder des UBAS rechtskundig sein und bereits durch mindestens 4 Jahre einschlägig tätig gewesen sein müssen, erscheint zu restriktiv. Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist eine Erweiterung der Rekrutierungsbasis erforderlich.

Eine endgültige Entscheidung über alle mit dem UBAS im Zusammenhang stehenden offenen Fragen bleibt den kommenden Budget- und Stellenplanverhandlungen vorbehalten, die in diesem Punkt wohl mit dem BKA zu führen sein werden. Das BMF ersucht daher, die o.e. vorläufige Stellungnahme zum UBAS dem BKA zur Kenntnis zu bringen.

Um weitgehend unkontrollierte Belastungen des Bundeshaushalts möglichst hintanzuhalten wäre die in § 10 Abs. 4 Asylgesetznovelle vorgesehene Regelung zu überdenken: Zum einen sollte bei der Entscheidung über die Errichtung von Außenstellen nicht ausschließlich Verfahrensraschheit und Verfahrenseffizienz hinsichtlich der Asylverfahren als berücksichtigungswert anerkannt werden, sondern - im Hinblick auf die sich ergebenden Folgekosten - ein weitergehender Effizienzbegriff zugrundegelegt werden (Kosten/Nutzen/Überlegungen!), zum anderen sollte - in konsequenter Fortsetzung der Ausdehnung des Effizienzbegriffs - die Entscheidung über die Errichtung von Außenstellen nicht der organisatorischen Dispositionsgewalt des Leiters des Bundesasylamtes unterliegen, sondern im Verordnungswege erfolgen, und zwar nicht wie bisher durch Verordnung des Bundesministers für Inneres, sondern durch Verordnung der Bundesregierung.

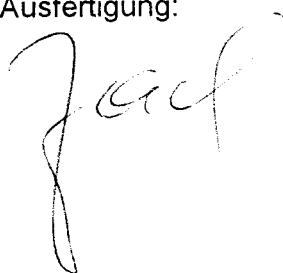
Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß für den von do. geschätzten Sachmehraufwand beim Bundesasylamt in Höhe von ca. 11 Mio.S pro Jahr keine Bedeckungsvorschläge abgegeben wurden und behält sich das BMF bis zu deren Vorliegen diesbezüglich ebenfalls eine endgültige Stellungnahme vor.

10. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jach'.